

N i e d e r s c h r i f t

über die 77. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

am 15. April 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Igel und andere Kleintiere vor Mäh- und Schneidemaschinen schützen - mehr Aufklärung für Verbraucherinnen und Verbraucher, mehr produktbezogene Regelungen für den Tierschutz**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/9910](#)
 dazu: **Eingaben 01273/07/19 (001-002)** Nachtfahrverbot für Mähroboter
 zum Schutz von Tieren
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 3
Aussprache 5

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes zur bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung**
Unterrichtung 6
Aussprache 8

3. **Robotereinsatz in der Landwirtschaft erleichtern**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5084](#)
Fortsetzung der Beratung..... 10
Beschluss..... 10

4. **Terminangelegenheiten**..... 11

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD)
3. Abg. Andrea Kötter (i. V. der Abg. Karin Logemann) (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (i. V. des Abg. Alexander Saade) (SPD)
6. Abg. Christoph Willeke (SPD)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Katharina Jensen (CDU)
9. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
10. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
11. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
12. Abg. Britta Kellermann (i. V. des Abg. Christian Schroeder) (GRÜNE)
13. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:34 Uhr bis 14:12 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Igel und andere Kleintiere vor Mäh- und Schneidemaschinen schützen - mehr Aufklärung für Verbraucherinnen und Verbraucher, mehr produktbezogene Regelungen für den Tierschutz

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9910](#)

erste Beratung: 88. Plenarsitzung am 05.03.2026

federführend: AfELuV

mitberatend: AfUEuK

zuletzt beraten: 74. Sitzung am 11. März 2026 (Bitte um Unterrichtung)

dazu: **Eingaben 01273/07/19 (001-002)** Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Tieren (**Vorlagen 1 bis 3**)

Unterrichtung durch die Landesregierung

RR'in **Hellmold** (MU): Anlass für die Unterrichtung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bildet der vorliegende Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Ausgangspunkt für den Entschließungsantrag sind wiederum Petitionen, die an den Niedersächsischen Landtag gerichtet wurden. Die Petenten fordern darin ein landes- bzw. bundesweites Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz wild lebender Tiere und Haustiere.

Der Entschließungsantrag unterstützt diese Petitionen und verfolgt einen mehrstufigen Ansatz. Er fordert eine Initiative des Landes gegenüber dem Bund, etwa über die Umweltministerkonferenz, eine EU-Positionierung über die Bundesregierung und flankierende Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung sowie insbesondere zur Herstellerverantwortung.

Kurze Ausführungen zum Sachverhalt: Wenn der Igel abends und in der Dämmerung in den Gärten unterwegs ist, dann trifft er jetzt vermehrt auf eine neue Gefahr: den Mähroboter. Neben Igel werden häufig auch Echsen, Kröten, Frösche und vereinzelt Haustiere von Mährobotern verletzt.

Autonome Mähroboter sind akkubetriebene, selbstfahrende Gartenmaschinen, die Rasenflächen anhand von Begrenzungsdrähten, GPS oder Ultraschallsensoren automatisch mähen. Häufig werden diese Geräte in den Abend- und Nachtstunden eingesetzt. Jedoch kollidiert genau dieser Einsatz mit den Aktivitätsphasen zahlreicher heimischer Tierarten.

Viele Tierschutzorganisationen wie NABU, BUND und der Deutsche Tierschutzbund dokumentieren einen kontinuierlichen Anstieg schwer verletzter oder getöteter Tiere. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die handelsüblichen Sensoren von Mährobotern viele Tierarten nicht zuverlässig erkennen.

Der Braunbrustigel steht seit letztem Jahr auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Er ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders zu schützen. Expert*innen schätzen, dass es in

Deutschland heute nur noch halb so viele Igel gibt wie in den 1990er-Jahren. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet es, wild lebende Tiere gleich welcher Art, insbesondere ohne vernünftigen Grund, zu verletzen. Der Igel - der Braunbrustigel - ist zudem in Anlage 1 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung als „heimische Tierart“ erfasst und gehört zu den besonders geschützten Arten im Sinne von § 7 Bundesnaturschutzgesetz. Es greifen die bundesrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Landesregierung aus der öffentlichen Anhörung des Petenten der Eingabe 1273/89/19 aus der 44. Petitionsausschusssitzung am 26. November 2025 - TOP 2 - hingewiesen.

Der Entschließungsantrag ist mehrstufig aufgebaut und berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Grenzen. Er fordert die Landesregierung in vier Handlungsfeldern auf:

Erstens mit Blick auf den Bund:

Die Landesregierung soll den Bund auffordern, insbesondere auf Grundlage seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz - Naturschutz - tätig zu werden. Konkret soll der Bund den Erlass einer Rechtsverordnung prüfen, die für den Betrieb autonomer Mähroboter Mindestanforderungen zum Schutz wild lebender Tiere und Haustiere festlegt. Zentrales Element soll ein bundesweites Nachtfahrverbot als Standardvoreinstellung sein, von der nur abgewichen werden darf, wenn wirksame Tierschutzvorrichtungen nachgewiesen sind.

Der Bund soll eine Übergangsregelung schaffen, die solange gilt, bis EU-Recht verbindliche Anforderungen an Hersteller statuiert. Diese Rechtsverordnung soll als technischer Standard formuliert werden, der konform mit dem EU-Binnenmarktrecht ist, folglich nicht als Produkthanforderung, sondern als Betriebsanforderung an die jeweiligen Nutzer.

Überdies soll der Bund prüfen, ob beziehungsweise inwieweit das Produktsicherheitsgesetz geändert werden kann, um Tierschutzaspekte als Sicherheitsanforderung aufzunehmen.

Zweitens mit Blick auf die EU-Ebene:

Parallel zur Initiative im Bund soll die Landesregierung die Bundesregierung unterstützen und aktiv darauf hinwirken, dass Deutschland sich auf EU-Ebene für eine Erweiterung der Maschinenverordnung einsetzt. Ziel ist die Aufnahme verbindlicher (Wild-)Tierschutzanforderungen als sicherheitsbezogene Mindestanforderungen. Dabei sollte auch der Biodiversitätsschutz in den Blick genommen werden. Als prozessualer Weg wird vorgeschlagen, dass die Bundesregierung im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Maschinensicherheit entsprechende Positionen einbringt.

Drittens und viertens:

Für die Zeit bis zum Wirksamwerden gesetzlicher Regelungen soll eine koordinierte Informationskampagne die Nutzer für die Gefahren des Einsatzes von Mährobotern sensibilisieren.

Diese könnte etwa durch das MU/ML in Zusammenarbeit mit NABU Niedersachsen, BUND Niedersachsen und dem niedersächsischen Igelschutz sowie durch Unterstützung auf kommunaler Ebene erfolgen. Dabei sollte die Aufklärung über Gefährdungslagen, empfohlene Abschaltzeiten, einfache Schutzvorrichtungen etc. im Vordergrund stehen. Denkbar wären zudem

Hinweispflichten im Einzelhandel. Es könnten Gespräche mit dem Handel über die freiwillige Auslage von Igel- beziehungsweise Tierschutzhinweisen geführt werden. Überdies wäre eine Kooperation mit den Kommunen in der Gestalt denkbar, eine Empfehlung an diese auszusprechen, in öffentlichen Grünanlagen - zum Beispiel Liegenschaften - entsprechende Mähvorgänge durch autonome Geräte in den Abend- und Nachtstunden zu unterlassen.

Unser Fazit:

Der Entschließungsantrag ist aus Sicht der Landesregierung sehr zu begrüßen und unterstützt die Initiativen der Landesregierung - zum Beispiel auf der letzten UMK - für mehr Igelschutz vor Mährobotern.

Aussprache

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) erkundigt sich mit Blick auf den Hinweis der Ministerialvertreterin, dass die handelsüblichen Sensoren von Mährobotern viele Tierarten nicht zuverlässig erkennen würden, ob das MU Erkenntnisse darüber habe, inwiefern technische Neuerungen in diesem Bereich eventuell bereits kurz vor dem Durchbruch ständen.

RR'in **Hellmold** (MU) erklärt, dazu sei ihr seitens des MU nichts bekannt.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) merkt an, im landwirtschaftlichen Bereich gebe es beispielsweise die hoch effektive Methode der Rehkitzrettung mittels Wärmebildtechnologie. So könnten Wärmebildkameras beispielweise an Treckern befestigt werden, um die Wärmesignatur der Tiere zu lokalisieren und diese so vor dem Mähtod zu bewahren. Bei einem Mähroboter wäre diese Methode wahrscheinlich zu aufwendig, allerdings gebe es zum Beispiel im Bereich der Saugroboter bereits Sensoren, die dafür sorgen, dass ein Saugroboter die Richtung wechselt, wenn er zu dicht an einen größeren Gegenstand - das könnte auch ein Igel sein - heranfährt. Dies wäre eine relativ niedrigschwellige Lösung, die schon bei kleineren Geräten sicherlich relativ kostengünstig eingeführt werden könnte.

Auf die Frage von Abg. Willeke nach der Sicht des MS antwortet Frau **Rabenstein** (MS), sie könne dem nichts hinzufügen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes zur bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung

Der Ausschuss hatte die Unterrichtung in seiner 74. Sitzung am 11. März 2026 auf einen entsprechenden Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen beschlossen.

Unterrichtung

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Das ML ist seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen gebeten worden, mündlich über die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes zur bayerischen Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) zu unterrichten. Diesem Wunsch kommen wir selbstverständlich sehr gerne nach.

Der Unterrichtungswunsch umfasst fünf Fragestellungen. Bevor ich auf diese im Einzelnen eingehe, erlauben Sie mir folgende Vorbemerkung:

Als rechtliche Schlussfolgerung aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat sich insbesondere ergeben, dass die Kontrollen und Sanktionen ausgesetzt worden sind, da sie auf einer verfassungswidrigen Grundlage fußen. Ebenso wurde die Revision Niedersachsens vor dem Bundesverwaltungsgericht die roten Gebiete betreffend zurückgenommen, wodurch diese in Niedersachsen durch das Obergericht in Lüneburg für unwirksam erklärt sind. Betreffend die gelben Gebiete wird die Aufhebung der Niedersächsischen Verordnung über düngegerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vorbereitet, um auch hier den verfassungswidrigen Zustand zu bereinigen.

Nun zu den Fragen:

Erstens. Welche tragenden Erwägungen enthält die Urteilsbegründung im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage in § 13 a Düngeverordnung?

Die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 13 a Abs. 1 Düngeverordnung ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, da sie nicht hinreichend bestimmt ist. Sie verstößt gegen das Grundrecht auf Eigentum aus Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz sowie gegen die Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz, da sie die wesentlichen Vorgaben zur Gebietsbestimmung nicht selbst regelt. Dies ist vielmehr einer Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung überlassen. Zwar sind die vorgesehenen Beschränkungen vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes grundsätzlich möglich, sie müssen aber in Rechtssätzen des Außenrechts - sprich: in Gesetz oder Verordnung direkt - hinreichend konkretisiert werden. Dies betrifft die grundlegenden Vorgaben für die Gebietsausweisung - Lage und Umfang - und somit explizit das heranzuziehende Ausweisungsmessnetz, die Messstellendichte, Abgrenzungsverfahren sowie Übergänge in Randbereichen.

Zweitens. Welche Anforderungen ergeben sich nach Auffassung des Gerichts an die normative Ausgestaltung der Kriterien zur Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete?

Die Kriterien zur Gebietsausweisung - Methodik - dürfen sich nach Auffassung des Gerichts nicht lediglich in einer Verwaltungsvorschrift wiederfinden. Eine solche stellt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten dar. Verwaltungsvorschriften sind grundsätzlich für Dritte nicht verbindlich, und auch eine gerichtliche Kontrolle darf nur anhand materiellen Rechts erfolgen, zu dem diese nicht gehören. Insofern müssen die Kriterien zur Ausweisung in einem Gesetz oder einer Verordnung geregelt werden, wo sie direkte Außenwirkung entfalten. Gegen die bisherigen zusätzlichen Düngebeschränkungen bestehen dabei seitens des Bundesverwaltungsgerichts keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, sie sind lediglich in einer Verwaltungsvorschrift „falsch platziert“.

Drittens. Inwieweit sind die niedersächsischen Regelungen zur Gebietsausweisung von der Entscheidung betroffen beziehungsweise mittelbar berührt?

Auch wenn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zunächst nur gegen Bayern Gültigkeit hat, so wirkt sich diese höchstrichterliche Rechtsprechung dennoch auch auf Niedersachsen aus. Die niedersächsischen Regelungen zur Gebietsausweisung beruhen ebenfalls auf dem verfassungswidrigen § 13 a Abs. 1 Düngeverordnung als Ermächtigungsgrundlage. Dieser stellt somit auch für die niedersächsischen Regelungen keine taugliche Grundlage dar. Für Niedersachsen ist es zur Einhaltung von Recht und Gesetz sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung alternativlos, die bisherigen niedersächsischen Regelungen aufgrund der verfassungswidrigen Ermächtigungsgrundlage aufzuheben. Jedes gegen Niedersachsen laufende Gerichtsverfahren würde ansonsten mit einer Verurteilung enden.

Viertens. Besteht aus Sicht der Landesregierung Anpassungsbedarf bei landesrechtlichen Verordnungen oder bei der Anwendungspraxis?

Es besteht akuter Anpassungsbedarf bei landesrechtlichen Regelungen beziehungsweise bei der Anwendungspraxis. Aus den eben ausgeführten Gründen hat das ML am 6. März 2026 die Revision in einem vor dem Bundesverwaltungsgericht laufenden Verfahren gegen die Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO) betreffend die roten Gebiete zurückgenommen und damit ein Urteil des OVG Lüneburg von Januar 2025 anerkannt. Damit ist die Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat in Bezug auf die roten Gebiete in Niedersachsen unwirksam. Außerdem ist die Aufhebung der NDüngGewNPVO in einem ordentlichen Verfahren derzeit in Vorbereitung, da auch die Ausweisung eutrophierter Gebiete auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlage rechtlich nicht haltbar ist.

Nach Schaffung einer notwendigen neuen Ermächtigungsgrundlage auf Bundesebene ist sodann anhand dieser eine neue Landesverordnung auszuarbeiten. In der Anwendungspraxis sind aufgrund der ausgeführten Verfassungswidrigkeit die Kontrollen und Sanktionen eingestellt worden.

Fünftens. Welche weiteren Schritte auf Bundesebene sind nach Kenntnis der Landesregierung beabsichtigt?

Das BMLEH wird aufgrund eines AMK-Beschlusses der diesjährigen Frühjahrs-AMK zum Dünge-recht eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichten, die ein Konzept zur Weiterentwicklung des Dünge-rechts erarbeiten wird. Dabei soll auch die Möglichkeit zum Verzicht der Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete geprüft werden.

Parallel dazu arbeitet die Bundesregierung nach hiesiger Kenntnis an einer Verordnung zur Ausweisung besonders belasteter Gebiete - Überführung der AVV GeA in Bundes-VO - als kurzfristige Lösung zur Wiederherstellung von Rechtskonformität. Ein konkreter Zeitplan wurde den Ländern gegenüber vom Bund nicht kommuniziert.

Weiterhin ist die Bundesregierung aufgrund eines Bundesverfassungsurteils von Anfang Oktober 2025 zur Erstellung eines Aktionsprogramms zur nationalen Umsetzung der Nitratrichtlinie verpflichtet. Darüber hinaus laufen auf Bundesebene ein Verfahren zur Änderung des Düngegesetzes sowie Vorbereitungen zum Erlass einer Monitoringverordnung. Mit Änderung des Düngegesetzes sollen die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Stoffstrombilanzverordnung gestrichen sowie die Grundlage für den Erlass einer Bundesverordnung zum Wirkungsmonitoring geschaffen werden. Darüber hinaus sind Anpassungen zur nationalen Umsetzung der EU-Düngeprodukteverordnung erforderlich.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) erkundigt sich, welche konkrete Handlungsempfehlung es aktuell an die Landwirtschaft und hier insbesondere die Betriebe, die sich in den bisherigen roten Gebieten befänden, gebe.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) antwortet, für die Betriebe in den bisherigen roten Gebieten gelte im Moment der normale Rechtsrahmen der Düngeverordnung - genauso wie für diejenigen außerhalb der roten Gebiete. Die Sonderanforderungen, die in den roten Gebieten gälten, seien nicht umzusetzen. Dies gelte auch für die Vorgabe „N-Düngebedarf minus 20 %“.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) fragt, ob zutreffend sei, dass auch alle anderen Bundesländer die entsprechenden Regelungen ausgesetzt hätten.

Ferner erkundigt er sich, welche Lösungen auf Bundesebene im Raum ständen, die seitens des Bundes gegenüber den Ländern kommuniziert würden.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) führt aus, nach seiner Kenntnis hätten alle Bundesländer den Vollzug der Regelungen ausgesetzt, auch wenn noch nicht alle Verordnungen aufgehoben seien. Auch in Niedersachsen sei dafür noch ein Schritt notwendig, weil dies ein längeres Verfahren erfordere.

Der Bund verfolge zwei verschiedene Vorgehensweisen: Zum einen solle die angesprochene Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die ein Konzept zur Weiterentwicklung des Düngerechts erarbeiten werde und dies stärker an das Verursacherprinzip anpassen solle - also nicht in Richtung „roter Gebiete“, sondern eher in Richtung „roter“ bzw. „grüner“ Betriebe. Zum anderen arbeite der Bund an einer Verordnung zur Ausweisung besonders belasteter Gebiete.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) erkundigt sich, wie sich Niedersachsen in die Diskussion einbringe, um dem Bund sozusagen einen entscheidenden Schubs in Richtung Verursachergerechtigkeit zu geben.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) teilt mit, dass das ML auf Fachebene mit dem BMLEH in engstem Kontakt stehe. Er gehe davon aus, dass Niedersachsen in der genannten Arbeitsgruppe vertreten sein werde.

Das ML selbst habe auch in verschiedenen Gremien schon Überlegungen dazu angestellt, wie so ein Verursacherprinzip-Modell aussehen könnte. Sicherlich wäre in diesem Zusammenhang eine Betriebsbilanz erforderlich, und der Mineraldüngerbereich werde neben dem Wirtschaftsdüngerbereich betrachtet werden müssen. Diese Überlegungen würde Niedersachsen in ein solches Konzept sicherlich einfließen lassen, aber im Moment sei erst einmal der Bund gefordert.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) fragt, ob nach Auffassung der Landesregierung die Ausweisung roter Gebiete zukünftig noch erforderlich sein werde oder ob man sich mit Blick auf die Emissionsvorgaben tatsächlich vollständig auf den Einzelbetrieb konzentrieren und dann entscheiden werde, ob es Maßnahmen bedürfe oder nicht.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) erklärt, nach seiner persönlichen Auffassung sei es richtig und sinnvoll, die Betriebsebene zu betrachten und perspektivisch auf die Ausweisung von Gebieten zu verzichten. Dazu müsse allerdings sicherlich der Bund Gespräche mit der EU-Kommission im Rahmen der Novellierung des Düngegesetzes führen.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) erkundigt sich, was passieren würde, wenn bis zum 1. Januar 2027 keine Änderung umgesetzt würde, und wie die EU-Kommission darauf blicke - Stichwort „Vertragsverletzungsverfahren“ usw.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) antwortet, diese Frage müsste an den Bund bzw. die EU-Kommission gerichtet werden. Er selbst habe nur gehört, dass es diesbezüglich Gespräche gegeben habe und die Kommission darauf dringe, dass Deutschland recht zügig ein Konzept vorlege.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) fragt den Ministerialvertreter, ob er Kenntnis davon habe, dass Landwirte mit Schadensersatzforderungen an die Landesregierung herangetreten seien, weil die bisherigen Voraussetzungen für die Ausweisung von roten Gebieten nicht gepasst hätten und sie sich deshalb an Bewirtschaftungsbedingungen gehalten hätten, die Einbußen zur Folge gehabt hätten.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) verneint dies.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) legt dar, im Rahmen der Unterrichtung sei deutlich geworden, dass nun eine Chance bestehe, das Thema Verursachergerechtigkeit neu aufzusetzen. Der Zeitplan sei eng, und es wäre sicherlich schwierig zu vermitteln, wenn erst wieder rote Gebiete ausgewiesen würden und erst später eine größere Novelle eingebracht würde, nur weil die EU-Kommission Druck mache. Die SPD-Fraktion werde deshalb versuchen, gegenüber ihrer Bundestagsfraktion in Richtung einer Beschleunigung zu wirken, und er, Willeke, appelliere an die CDU-Fraktion, dies gegenüber ihrer Bundestagsfraktion auch zu tun. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe zum Beispiel hätte ja durchaus schon etwas eher erfolgen können.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) erwidert, nach allem, was er gehört habe, werde auf Bundesebene genau diese inhaltliche Ausrichtung verfolgt. Im Übrigen sei die Arbeitsgruppe nach seiner Kenntnis bereits eingerichtet worden und habe ihre Arbeit schon aufgenommen.

Tagesordnungspunkt 3:

Robotereinsatz in der Landwirtschaft erleichtern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5084](#)

*erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024
AfELuV*

zuletzt beraten: 74. Sitzung am 11. März 2026 (Unterrichtung durch die Landesregierung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU (Vorlage 1)

Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 6)

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) verweist auf die bisherige ausführliche Beratung zu dem Antrag und erklärt, aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei dieser abstimmungsreif. Er werbe dafür, dem Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) stellt fest, dass der Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU offenbar einige Impulse mit Blick auf die Erstellung des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen gegeben habe, was zu begrüßen sei. Die CDU-Fraktion werde ihren Änderungsvorschlag ebenfalls zur Abstimmung stellen und freue sich über Zustimmung dazu.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) bringt seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass sich die Fraktionen der SPD und der Grünen sowie der CDU nicht auf eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung verständigt hätten, da jedenfalls aus seiner Sicht beide Änderungsvorschläge weitgehend kongruent seien. Er, Dannenberg, werde beiden zustimmen.

*

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) lässt sodann zunächst über den Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU abstimmen, den der **Ausschuss** mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD ablehnt.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlags der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 6) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Auf eine entsprechende Bitte von Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) beschließt der **Ausschuss** vorbehaltlich der Überweisung eines Gesetzentwurfes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) durch das April-Plenum, am 29. April 2026 unmittelbar nach Eintritt des Plenums in die Mittagspause eine zusätzliche Sitzung durchzuführen.

Ferner beschließt er, die für den 6. Mai 2026 vorgesehene Sitzung entfallen zu lassen.
